

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. August 2014

### **867. RTVV-Teilrevision und Änderung der SRG-Konzession (Anhörung)**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 12. Juni 2014 ein Anhörungsverfahren zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) und zur Änderung der SRG-Konzession vom 28. November 2007 (BBl 2011, 7967; 2012, 9073) eröffnet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf die Entwicklungen im Fernsehbereich zurückzuführen. Eine grundsätzliche Neuerung ist dabei das hybride Fernsehen: Neben den linearen TV-Programmen bieten die Veranstalter neuerdings auch die Möglichkeit, ergänzende, nicht lineare Inhalte, zusätzliche Videokanäle oder Eigenproduktionen aus dem eigenen Archiv am TV-Bildschirm zu sehen. Die Verbreitung der hybriden Fernsehdienste soll in der RTVV geregelt werden. Mit einer Änderung der Konzession sollen spezifisch für die SRG die hybriden Fernsehdienste dem übrigen publizistischen Angebot zugerechnet und die Werberegelung angepasst werden. Die Teilrevision der RTVV soll zudem genutzt werden, um weitere Änderungen vorzunehmen, die entweder den technischen Entwicklungen Rechnung tragen (Anpassungen an auslaufende Verbreitungspflicht der Fernmeldedienstanbieterinnen im analogen Bereich) oder Entlastungen für die Veranstaltenden bedeuten (z. B. weitere Verbesserung der Förderung neuer Technologien, Entlastung der lokal-regionalen konzessionierten Veranstalter von den Fensterauflagen). Zudem hat das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) im Frühling 2013 in Absprache mit der Branche eine neue Rollenverteilung bezüglich der UKW-Netzplanung definiert. Diese hat sich nach Ansicht des BAKOM bewährt, weshalb der Anhang 1 der RTVV entsprechend angepasst werden soll. Gleichzeitig soll der Umstieg von UKW auf DAB+ vorbereitet werden, indem vorgesehen wird, dass die Radioveranstalter auf die analoge UKW-Verbreitung verzichten können, falls sie das betroffene Gebiet im digitalen Standard DAB+ versorgen.

- 2 -

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Medien und Post, Zukunftsstrasse 44, Postfach 252, 2501 Biel, auch per E-Mail [als Word-Dokument] an [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 12. Juni 2014 haben Sie uns die Vorentwürfe zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) und zur Änderung der SRG-Konzession vom 28. November 2007 (BBI 2011, 7967; 2012, 9073) zur Anhörung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der Vorlage wird dem technologischen Fortschritt im Fernsehbereich sowie den damit einhergehenden Veränderungen im Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer Rechnung getragen. Wir sind mit der Revision einverstanden und verzichten auf eine ausführliche Stellungnahme.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**